

Nr. 1, 22. Januar 2003

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2003)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AD BE 1a

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 22. Januar 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-1	Beschluss des Obergerichts betreffend Geschäftslokal der Anwälte (Aufhebung)	168.321
03-2	Statut der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) (Änderung)	436.111.2
03-3	Verordnung über das Seybuch (SeyV)	215.331
03-4	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	154.21
03-5	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ)	152.221.181
03-6	Rebbauverordnung (RebV) (Änderung)	916.141.111
03-7	Verordnung über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern (VVZV)	661.738.2
03-8	Steuergesetz (StG) (Änderung)	661.11



20.
November
2002

**Beschluss des Obergerichts
betreffend Geschäftslokal der Anwälte
(Aufhebung)**

Das Obergericht des Kantons Bern

beschliesst:

1. Der Beschluss des Obergerichts vom 31. Dezember 1929 betreffend Geschäftslokal der Anwälte wird auf den 31. Dezember 2002 aufgehoben.
2. Er wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 168.321) entfernt.

Bern, 20. November 2002

Namens des Obergerichts
des Kantons Bern

Die Obergerichtspräsidentin:
Wüthrich-Meyer

Der Obergerichtsschreiber: *Kohler*

20.
November
2002

**Statut der Universität Bern
(Universitätsstatut, UniSt)
(Änderung)**

*Der Senat der Universität Bern,
auf Antrag der Universitätsleitung,
beschliesst:*

I.

Das Statut vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt) wird wie folgt geändert:

Art. 94 ¹Die Universität erhebt von ihren Angehörigen Abgaben zur Unterstützung der folgenden Einrichtungen:

a Soziale Einrichtungen und Sport:

1. und 2. Unverändert,
 3. Mensen,
- Die bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 4.

b Unverändert.

² und ³ Unverändert.

II.

1. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2002 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 5. November 2002

Im Namen des Senats
Der Rektor: *Schäublin*

Vom Regierungsrat genehmigt:

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin : *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

20.
November
2002

Verordnung über das Seybuch (SeyV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 104 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

1. Einrichtung

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Kreisgrundbuchämter führen ein Seybuch für jede Alp, die einer Korporation im Sinne von Artikel 20 EG ZGB gehört und in Kuhrechte eingeteilt ist, die selbständige Objekte des Verkehrs bilden (Art. 104 EG ZGB). Liegt die Alp in verschiedenen Grundbuchkreisen, wird das Seybuch vom Kreisgrundbuchamt des Kreises geführt, in dem sich der nach dem amtlichen Wert wertvollere Teil befindet.

² Auf den für die Alp vorhandenen Grundbuchblättern ist in der Grundstückbeschreibung zu vermerken, dass für die Alp ein Seybuch besteht.

Form und Inhalt

Art. 2 ¹ Das Seybuch kann in Buchform, auf losen Blättern oder mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Führung auf losen Blättern oder mit elektronischer Datenverarbeitung kann sich auf die Seykontrolle beschränken. Die Übersicht kann im Feld Bemerkungen des Alpgrundstücks geführt werden.

² Das Seybuch hat zu enthalten

- a* eine Übersicht mit dem Namen der Korporation, dem Namen der Alp, der Angabe der für die Alp bestehenden Grundbuchblätter, der Gesamtzahl der Kuhrechte und Veränderungen an derselben,
- b* Statuten, Reglemente etc. im Original oder als beglaubigte Abschrift,
- c* die erforderlichen technischen Mittel zur Darstellung der Rechtsverhältnisse an den Kuhrechten (Seykontrolle) und
- d* ein alphabetisches Namensverzeichnis.

³ Das alphabetische Namensverzeichnis gemäss Absatz 2 Buchstabe *d* kann auch ins Eigentümerregister des Grundbuches integriert werden.

¹⁾ BSG 211.1

2. Führung

Anwendbares
Recht

Art. 3 Auf die Führung des Seybuchs finden, soweit diese Verordnung keine Regel enthält, die Vorschriften über die Grundbuchführung Anwendung.

Seykontrolle

Art. 4 ¹Die Seykontrolle wird nach dem Personalfoliensystem geführt.

² Jede und jeder Alpberechtigte erhält darin ein eigenes Folio. Auf dem Folio werden in besonderen Kolumnen die Angaben über das Eigentum und die Verpfändung sowie über eine allfällige Nutznießung geführt.

³ Eine mit elektronischer Datenverarbeitung geführte Seykontrolle stellt die dafür notwendigen Felder in geeigneter Weise zur Verfügung.

⁴ Für die Führung mit elektronischer Datenverarbeitung kann das Personalfoliensystem durchbrochen werden und es können weitere Folios für dieselbe berechnigte Person eröffnet werden, wenn eine Nutznießung oder ein Grundpfandrecht nicht alle Kuhrechte des Folios belasten.

Eintragungen

Art. 5 Im Seybuch sind alle Rechtsgeschäfte einzutragen, die den Erwerb von Kuhrechten oder von dinglichen Rechten daran betreffen.

Unzulässige
Eintragungen

Art. 6 ¹Der Erwerb oder die Verpfändung von weniger als einem Viertel Kuhrecht ist nicht eintragungsfähig. Andere Bruchteile als Viertel oder ein Mehrfaches davon sind unzulässig.

² Der rechtsgeschäftliche Erwerb zu Miteigentum ist nicht zulässig.

³ Verfügungen über Geiss- oder Schafrechte sind nicht eintragungsfähig.

Inhalt
der Eintragung
1. Eigentum

Art. 7 ¹Jede Mutation ist in der entsprechenden Kolumne bei der veräußernden Person als Abgang und bei der erwerbenden Person als Zuwachs einzutragen. Der Totalbestand der Rechte der berechtigten Person ist nachzuführen.

² Bei Führung des Seybuchs mit elektronischer Datenverarbeitung kann diese Bestandesrechnung als Zusatz zu den Erwerbtiteln geführt werden.

2. Nutznießung,
Verpfändung

Art. 8 ¹Alle Kuhrechte einer Anteilhaberin oder eines Anteilhabers müssen bei Neuerrichtung von Pfandrechten gemeinsam verpfändet werden. Ausnahmsweise können hinzuerworbene Kuhrechte allein verpfändet werden, wenn es sich um ein gesetzliches Pfandrecht handelt.

² Das Alpgrundstück kann nicht mehr mit Grundpfandrechten oder Grundlasten belastet werden, wenn Grundpfandrechte an den Kuhrechten bestehen, es sei denn, sämtliche Gläubigerinnen und Gläubiger der Pfandrechte an den Kuhrechten stimmten schriftlich zu. Für andere Belastungen des Alpgrundstücks ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

³ Bei Pfandrechtseinträgen oder einer Nutzniessung, die nicht alle auf einem Blatt eingetragenen Rechte umfassen, ist durch Angabe der Anzahl betroffener Rechte auf diesen Umstand hinzuweisen.

⁴ Im elektronisch geführten Seybuch müssen mehrere Folios angelegt werden, so dass pro Folio nur eine einheitliche Verpfändung oder Belastung mit einer Nutzniessung besteht.

3. Anlage

Grundsatz

Art. 9 Die Anlage des Seybuches erfolgt durch die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter.

Mitwirkung der Korporationen

Art. 10 Der Vorstand der Alpkorporation ist verpflichtet, der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter alle notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen.

Erste Anlage
1. Verfahren

Art. 11 Ist für eine Alp kein gesetzliches Seybuch vorhanden, so hat die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter von Amtes wegen alle Erhebungen zu machen, die für die Anlage erforderlich sind. Sie oder er stützt sich dabei insbesondere auf die Grundbucheintragungen, vorhandene Bergbücher und Titel.

2. Auflage

Art. 12 ¹Nach erfolgter Anlage ist das Seybuch während 30 Tagen auf dem Kreisgrundbuchamt öffentlich aufzulegen. Diese Auflage ist durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger bekannt zu machen. Der Bekanntmachung ist der Hinweis auf das Recht zur Einsprache beizufügen.

² Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Erscheinen der zweiten Veröffentlichung schriftlich und begründet beim Kreisgrundbuchamt einzureichen.

3. Streitigkeiten

Art. 13 ¹Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter versucht, die eingelangten Einsprachen auf gütlichem Weg zu erledigen. Gelingt dies nicht, so trifft sie oder er eine Verfügung und setzt die Beteiligten davon in Kenntnis.

² Diese Verfügung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes von 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ angefochten werden.

¹⁾ BSG 155.21

4. Schliessung

Zwangs-
vollstreckung

Art. 14 Wird das Alpgrundstück im Rahmen einer Zwangsvollstreckung versteigert, so ist das Seybuch nach Abschluss des Verwertungsverfahrens zu schliessen. Sämtliche Einschreibungen sind zu löschen.

Konkurs
der Korporation

Art. 15 Wird die Korporation im Konkursverfahren liquidiert, so ist das Seybuch nach Abschluss des Verfahrens zu schliessen. Sämtliche Einschreibungen sind zu löschen.

Freiwilliger
Verzicht

Art. 16 ¹Zählt die Korporation nicht mehr als sechs Anteilhaberinnen oder Anteilhaber, so können diese mit dem in Artikel 106 Absatz 2 EG ZGB vorgesehenen Quorum auf die Führung des Seybuchs verzichten.

² Die Korporationsmitglieder teilen den Beschluss mittels eines beglaubigten Protokollauszuges der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mit; diese oder dieser hebt das Seybuch auf und überträgt die vorhandenen Einschreibungen auf das Blatt des Alpgrundstücks, welches fortan im Miteigentum der Anteilhaberinnen und Anteilhaber steht.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsgeschäfte
vor Anlage
des Seybuchs

Art. 17 ¹Wo vor der Anlage des Seybuchs Kuhrechte veräussert oder verpfändet werden sollen, kommt der Einschreibung ins Tagebuch die Wirkung der Einschreibung im Seybuch zu.

² Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf jedoch einen solchen Vertrag nur behandeln, wenn sich das Verfügungsrecht aus den Eintragungen im alten Seybuch oder aus dem Grundbuch unzweifelhaft ergibt.

Bereinigung
von Bruchteilen

Art. 18 ¹Verfügungen über andere Bruchteile von Kuhrechten als Viertel sind dann zulässig, wenn dadurch korrekte Bruchteile im Sinne dieser Verordnung entstehen.

² Bestehende Verhältnisse mit anderen Bruchteilen als Vierteln werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Übertragung
ins elektronisch
geführte Seybuch

Art. 19 Bisher wie Miteigentum an Kuhrechten dargestelltes Eigentum wird anlässlich der Übertragung ins elektronisch geführte Seybuch im Verhältnis zu den bisherigen Anteilen den Beteiligten zu Alleineigentum zugewiesen, selbst wenn dadurch Anteile von weniger als einem Viertel Kuhrecht entstehen.

Anpassungen
bei Übertragung
in die elektro-
nische Daten-
verarbeitung

Art. 20 Werden bei der Übertragung von Daten in die elektronische Datenverarbeitung Anpassungen wie beispielsweise die Aufteilung eines Seybuchs notwendig, sind sie im Verfahren nach Artikel 11 ff. durchzuführen.

Einführung

Art. 21 Das elektronisch geführte Seybuch wird nach den Weisungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion grundsätzlich seybuchweise auf einen bestimmten Stichtag eingeführt. Die Kreisgrundbuchämter melden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Einführung oder Teileinführung eines Seybuchs.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 22 Die Verordnung vom 29. Dezember 1911 betreffend das Seybuch (BSG 215.331) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am
17. Dezember 2002*

27.
November
2002

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang VI

Gebührentarif der Finanzdirektion

	Taxpunkte
2.1 bis 2.3 Unverändert	
2.4 Aufgehoben	
2.5 Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuchen in Steuersachen	5 bis 300
2.6 bis 2.9 Unverändert	

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 27. November 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
November
2002

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Erziehungsdirektion
(Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, 25 Absätze 2 bis 4, 32 und 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Aufgaben der Erziehungsdirektion

Art. 1 ¹Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur und des Sports.

² Den sprachlichen und kulturellen Eigenarten der französischsprachigen und deutschsprachigen Bevölkerung wird in der Organisation und Aufgabenerfüllung Rechnung getragen.

2. Gliederung

Art. 2 ¹Die Erziehungsdirektion gliedert sich gemäss Anhang I in das Generalsekretariat (GS ERZ) und folgende Ämter:

- a* Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB),
- b* Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA),
- c* Amt für Hochschulen (AH),
- d* Amt für Kultur (AK),
- e* Amt für Sport (AS),
- f* Amt für zentrale Dienste (AZD ERZ).

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich je nach Bedarf in Stäbe, Fachbereiche, Abteilungen und Unterabteilungen.

³ Die Reglemente des Generalsekretariats und der Ämter regeln die interne Organisation.

Art. 3 ¹Die kantonalen Schulen und Bildungsinstitutionen sind teilautonome Organisationseinheiten.

General-
sekretariat
und Ämter

Schulen
und Bildungs-
institutionen

¹⁾ BSG 152.01

² Ihre Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Konferenzen und
Kommissionen

Art. 4 ¹Der Erziehungsdirektion sind die durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten Konferenzen und Kommissionen zugeordnet. Sie sind in Anhang II wiedergegeben.

² Der Regierungsrat oder die Erziehungsdirektion können weitere beratende Organe einsetzen.

Französisch-
sprachige
Koordinations-
konferenz

Art. 5 ¹Die französischsprachige Koordinationskonferenz ist das beratende Organ für alle wichtigen Geschäfte, die vorwiegend den französischsprachigen Kantonsteil betreffen.

² Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen des Generalsekretariats und der Ämter.

3. Führung

Direktorin
oder Direktor

Art. 6 ¹Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Direktion im Einzelnen, insbesondere

a die Direktionskonferenz,

b die französischsprachige Koordinationskonferenz,

c die Gliederung des Generalsekretariats und der Ämter in Stäbe, Fachbereiche, Abteilungen und Unterabteilungen,

d die Aufgaben und Zuständigkeiten der beratenden Organe,

e die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten,

f die Unterschriftsberechtigungen,

g die Ablauforganisation,

h die interne und externe Information,

i die Kompetenzdelegation auf Grund der Zweisprachigkeit des Kantons.

³ Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Reglemente des Generalsekretariats und der Ämter.

⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die stellvertretenden Generalsekretärinnen oder stellvertretenden Generalsekretäre, die Leiterin oder der Leiter Ressourcen sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter sind der Direktorin oder dem Direktor unterstellt. Sie oder er erlässt ihre Stellenbeschreibungen.

Generalsekretärin
oder General-
sekretär,
Vorsteherinnen
und Vorsteher

Art. 7 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter führen ihre Organisationseinheiten und sorgen für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Bereich. Sie arbeiten dabei mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist weisungsbe-
rechtigt gegenüber

a den stellvertretenden Generalsekretärinnen und Generalsekretären,

b der Leiterin oder dem Leiter Ressourcen und

c den Vorsteherinnen und Vorstehern der Ämter.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder der französischsprachige stellvertretende Generalsekretär sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die Organisation und die Abläufe ihrer Organisationseinheit in einem Reglement, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Fachbereichen, Abteilungen und Unterabteilungen.

Französisch-
sprachige stell-
vertretende
Generalsekretärin
oder französisch-
sprachiger
stellvertretender
Generalsekretär

Art. 8 ¹Die französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder der französischsprachige stellvertretende Generalsekretär ist für die französischsprachige Koordination verantwortlich und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben in diesem Bereich. Sie oder er arbeitet dabei mit den Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Die französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder der französischsprachige stellvertretende Generalsekretär leitet die französischsprachige Koordinationskonferenz.

4. Aufgaben der Organisationseinheiten

Generalsekre-
tariat (GS ERZ)

Art. 9 Das Generalsekretariat

a berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und sorgt zusammen mit den Ämtern für die Bearbeitung aller Grundsatzfragen der Bildungs-, Kultur- und Sportpolitik,

b prüft alle Anträge und Vorlagen, welche die Ämter der Direktorin oder dem Direktor unterbreiten, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist,

c koordiniert die Tätigkeit der Ämter, weist die Geschäfte den einzelnen Ämtern zu, legt für solche, die mehrere Ämter betreffen,

- die Federführung fest und behandelt diejenigen, für die kein Amt oder keine andere Organisationseinheit zuständig ist,
- d* überwacht die Vorbereitung und den Vollzug der parlamentarischen Geschäfte,
- e* vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, der Staatskanzlei und den Direktionen und betreut unter Beizug der Ämter das Mitberichtsverfahren,
- f* koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Erziehungsdirektion,
- g* bietet Unterstützung und Beratung für die Umsetzung der Gleichstellungsziele,
- h* besorgt die rechtliche Beratung der Direktion und derjenigen Ämter, die über keinen eigenen Rechtsdienst verfügen,
- i* instruiert die Beschwerdeverfahren zuhanden des Regierungsrates und der Direktion und vertritt die Direktion sowie den Regierungsrat im Geschäftsbereich der Erziehungsdirektion vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten,
- k* besorgt den Übersetzungsdienst,
- l* organisiert die Vertretung des Kantons in den Koordinationsorganen des Bildungswesens, der Kultur sowie des Sports und sorgt für die Verbindung zu den Behörden des Bundes, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,
- m* organisiert die Vertretungen des Kantons in Unternehmen, soweit im Aufgabenbereich der Direktion liegend,
- n* ist in Zusammenarbeit mit den gesamtkantonal zuständigen Direktionen verantwortlich für die Bereiche Finanzplanung und Voranschlag, das Personalmanagement, die Bauplanung und die Koordination der Raumnutzung sowie für allgemeine Planungs- und Organisationsfragen der Direktion,
- o* führt das Controlling der Direktion,
- p* ist verantwortlich für den Bereich Schul- und Studiengelder, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,
- q* erarbeitet Grundlagen zur Erneuerung der Ziele, Inhalte und Strukturen des Bildungssystems und begleitet deren Umsetzung, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,
- r* informiert die Direktion und die Ämter über die Entwicklungen im Bildungswesen und über die Ergebnisse von Schulversuchen und Untersuchungen,
- s* führt Projekte, Schulversuche und Evaluationen durch, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,

- t* ist verantwortlich für die Bildungsstatistik,
- u* stellt die Information zu Integrationsfragen und die Koordination von Integrationsbemühungen sicher,
- v* stellt die Koordination der Erwachsenenbildung sicher,
- w* fördert die Institutionen, die Angebote und die Dokumentation der Erwachsenenbildung gemäss der Gesetzgebung über die Förderung der Erwachsenenbildung.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)

Art. 10 ¹Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben in den Bereichen Kindergarten und Volksschule,
- b* führt die Aufsicht über die Kindergärten und die Volksschulen,
- c* ist verantwortlich für die Erarbeitung der Lehrpläne und sichert ein ausreichendes Angebot an geeigneten Lehrmitteln für die Kindergärten und Volksschulen,
- d* führt die Aufsicht über die kantonale französischsprachige Schule in Bern,
- e* führt die Erziehungsberatung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung von Jugendlichen und Erwachsenen,
- f* beaufsichtigt den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.

² Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung unterstellt. Die Aufsicht und Beratung im Volksschulbereich wird von den regionalen Schulinspektoraten im Rahmen der durch die Gesetzgebung übertragenen Kompetenzen wahrgenommen. Die regionalen Schulinspektorate bilden die Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren.

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)

Art. 11 ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Maturitäts- und Diplommittelschulen und der Berufsbildung,
- b* entwickelt, organisiert und beaufsichtigt die Maturitäts- und Diplommittelschulen und die Berufsbildung nach den interkantonalen Vorschriften und nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons,
- c* pflegt in Fragen der Berufsbildung die Zusammenarbeit mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie in seinem gesamten Aufgabenbereich mit den zuständigen Stellen anderer Kantone, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und des Bundes,
- d* führt die Sekretariate des Berufsbildungsrates, der kantonalen Maturitätskommission und der kantonalen Berufsmaturitätskommission.

² Es betreut die Leistungsvereinbarungen mit denjenigen Schulen und Institutionen, die vorwiegend Unterricht der allgemein bildenden

Sekundarstufe II oder der Berufsbildung anbieten, und stellt das Bildungscontrolling sicher.

³ Es betreut die Leistungsvereinbarung mit dem Interregionalen Fortbildungszentrum Tramelan und stellt das Controlling sicher.

Amt für Hochschulen (AH)

Art. 12 ¹Das Amt für Hochschulen

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der universitären Bildung, der Fachhochschulbildung und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- b* führt die Aufsicht über die Universität, die Fachhochschule und die Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- c* bietet Beratung und Information für Studierende und Lehrende der Hochschulen an,
- d* betreut die Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
- e* betreut das Medienzentrum Schulwarte Bern,
- f* entwickelt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen und Organisationseinheiten, hochschulpolitische Konzepte im Hinblick auf ein integriertes und international anerkanntes Hochschulsystem.

² Es betreut die kantonalen und interkantonalen Hochschulen, insbesondere die Universität, die Berner Fachhochschule, die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg und stellt das Controlling sicher.

Amt für Kultur (AK)

Art. 13 Das Amt für Kultur

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Kultur,
- b* fördert kulturelle Institutionen und kulturelles Schaffen gemäss der Gesetzgebung über die Kulturförderung,
- c* nimmt die ihm obliegenden Aufgaben gemäss der Gesetzgebung über die Denkmalpflege und die Archäologie (Kulturpflege) wahr,
- d* unterhält die Schutzdokumentation für den Kulturgüterschutz gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Amt für Sport (AS)

Art. 14 Das Amt für Sport

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich des Sports,
- b* fördert, organisiert und beaufsichtigt «Jugend + Sport» (J+S) nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons und unterstützt Vereine, Schulen und andere Trägerschaften bei ihren J+S-Angeboten,
- c* führt Veranstaltungen im Rahmen von J+S und im Interesse der allgemeinen Sportförderung durch,

- d* arbeitet in allen Fragen der Sportförderung mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen, den Amtsstellen anderer Kantone und des Bundes sowie mit den privatrechtlichen Trägerschaften des Sports zusammen,
- e* unterstützt und fördert den Sport, insbesondere den Vereins-, Breiten- und Freizeitsport mit Beiträgen aus dem Sportfonds und gezielten eigenen Sportförderungsprojekten,
- f* führt die Sekretariate der Fachkommission für Turn- und Sportfragen sowie der Kantonalen Sportfondskommission,
- g* unterstützt das AKVB und des MBA in Fragen des Schulsports.

Amt für zentrale
Dienste
(AZD ERZ)

Art. 15 Das Amt für zentrale Dienste

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Ausbildungsbeiträge,
- b* ist verantwortlich für die Verarbeitung der Gehälter der kommunalen Lehrkräfte sowie der Lehrkräfte und des Personals der Maturitätsschulen, der Diplommittelschulen und der Schulen und Institutionen der Berufsbildung, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,
- c* ist verantwortlich für weitere Personaldienstleistungen, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,
- d* ist verantwortlich für den Lastenausgleich Lehrergehälter,
- e* betreut und unterstützt das Finanz- und Rechnungswesen der Ämter und des Generalsekretariats, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,
- f* koordiniert den Jahresabschluss der Direktion und stellt die fachtechnisch korrekte Rechnungsführung sicher,
- g* ist verantwortlich für die Infrastruktur und die Logistik, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

5. Personal

Art. 16 ¹Die Direktion verfügt über folgende Direktionskaderstellen:

- a* eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b* zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre,
- c* eine Leiterin oder einen Leiter Ressourcen,
- d* sechs Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter.

² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

³ Mindestens die Stelle der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs oder die Stelle einer stellvertretenden Generalsekretärin oder

eines stellvertretenden Generalsekretärs sowie mindestens sechs andere Kaderstellen müssen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern französischer Muttersprache besetzt sein.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergang
hängiger
Geschäfte

Art. 17 Hängige Geschäfte werden von der neu zuständigen Organisationseinheit übernommen.

Änderung
von Erlassen

Art. 18 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA)

Art. 2 ¹Die Staatskanzlei umfasst gemäss Anhang die folgenden Ämter:

a Amt für Zentrale Dienste (AZD STA),
b bis *f* unverändert.

² Unverändert.

Amt für Zentrale
Dienste
(AZD STA)

Art. 11 Unverändert.

2. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)

Anhang I

«28 Vorsteher(in) Amt für Berufsbildung» wird ersetzt durch «28 Vorsteher(in) Mittelschul- und Berufsbildungsamt»

«28 Vorsteher(in) Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule» wird ersetzt durch «28 Vorsteher(in) Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung»

«28 Vorsteher(in) Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung» wird aufgehoben.

«27 Vorsteher(in) Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion» (neu)

«26 Vorsteher(in) Amt für Bildungsforschung» wird aufgehoben.

3. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)

Anhang VII

Gebührentarif der Erziehungsdirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

	Taxpunkte
1. Generalsekretariat	
1.1 Kirchlich-theologische Maturitätsprüfung	200
2. Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	
2.1 Bewilligung von Privatschulen	600 bis 2400
2.2 Diplom Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater	
2.2.1 Schlussprüfung	300
2.2.2 Wiederholung	200
3. Mittelschul- und Berufsbildungsamt	
3.1 Diplommittelschule, Abschlussprüfung	200
3.2 Maturitätsprüfung	200
3.3 Aufnahmeprüfung für die Universität, pro Fach	50 bis 150
3.4 Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute	
3.4.1 Einschreibung	100
3.4.2 Abschlussprüfung	200
3.5 Lehrabschlussprüfungen für Personen ohne Berufslehre und Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen	100
3.6 Berufsschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.7 Gestalterische Vorkurse, Aufnahmeverfahren	100
3.8 Institutionen der beruflichen Weiterbildung	
3.8.1 Einschreibung	100
3.8.2 Abschlussprüfung	200
3.9 Dokumentationszentrum des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan	
3.9.1 Jährliche Benützungskarte	20
3.9.2 Jährliche Benützungskarte für AHV-Berechtigte und Personen in Ausbildung	10
3.9.3 Einzelausleihen an Private (Nicht-Lehrkräfte) ..	2
3.9.4 Mahnungen	10 bis 50
4. Amt für Hochschulen	
In den Gebühren unter Ziff. 4.1 und 4.2 sind die Kosten für die Ausfertigung des Diploms oder des Patents sowie der Äquivalenz- oder Anerkennungserklärung inbegriffen	
4.1 Patent Sekundarlehrerinnen und -lehrer	
4.1.1 Wissenschaftliche Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent, pro Fach	75

	Taxpunkte
4.1.2	Wissenschaftliche Prüfungen für das Ergänzungspatent 100
4.1.3	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachpatent 100
4.1.4	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachzeugnis 100
4.1.5	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent 100
4.1.6	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Fachpatent 100
4.1.7	Wiederholung, pro Fach 100
4.1.8	Propädeutische Prüfung 75
4.1.9	Probelektion 75
4.2	Diplom Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht
4.2.1	Schlussprüfung 600
4.2.2	Wiederholung eines Prüfungsfachs 100
4.3	Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung
4.3.1	Bearbeitungsgebühr bei Kursabmeldung 30
4.3.2	Bearbeitungsgebühr bei Abmeldung nach erfolgter Kursbestätigung 50
4.3.3	Nichterfüllen eines Kurses ohne vorherige schriftliche Abmeldung 200
4.4	Medienzentrum Schulwarte Bern
4.4.1	Jahresabonnement für Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen..... 100
4.4.2	Einzelausleihe an Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen, pro Medium 6 bis 15
4.4.3	Mahnungen 10 bis 50
4.4.4	Externe Beratungen, Kurse und Projektbegleitungen nach Zeitaufwand
4.4.5	Abgabe von Geräten und Apparaten der Medienwerkstatt nach Mietvertrag
4.4.6	Benützung von Arbeitsplätzen der Medienwerkstatt durch Privatpersonen nach Mietvertrag
4.4.7	Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen nach Mietvertrag
5.	Amt für Kultur
5.1	Abtretungen von Reprographierechten für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Aufnahme 150

5.2	Inanspruchnahme der Dokumentationsstelle für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Std.	80
5.3	Mahnungen und Rückrufe ab 2. Mal	40

4. Verordnung vom 6. Juli 1988 über die Förderung der Schul- und der Gemeindebibliotheken

Art. 5 ¹Als beratendes Organ der Erziehungsdirektion für die Belange der Schul- und der Gemeindebibliotheken wird die dem Amt für Kultur beigeordnete kantonale Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken (nachstehend Kommission genannt) eingesetzt. Sie umfasst 18 Mitglieder (Gesamtkommission).

² Unverändert.

Art. 8 ¹Die oder der kantonale Bibliotheksbeauftragte ist als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Amtes für Kultur verantwortlich für die Beratung von Bibliotheksträgern sowie die Aus- und Fortbildung nebenamtlicher Bibliothekarinnen und Bibliothekare.

² Unverändert.

5. Verordnung vom 29. Juni 1994 über die Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern

Art. 4 ¹Unverändert.

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung entscheidet nach Anhören der Schulleitung und der Schulkommission über *a* bis *d* unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung schliesst mit der kantonalen französischsprachigen Schule eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 12 Neben ihren gesetzlichen Verpflichtungen und Befugnissen hat die Schulkommission folgende Aufgaben:

a und *b* Unverändert.

c Sie beantragt dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung auf dem Dienstweg die Errichtung und Aufhebung von Klassen.

d bis *l* Unverändert.

6. Schulgeldverordnung vom 23. Mai 2001 (SGV)

Art. 3 ¹Unverändert.

² In Härtefällen können die Schulgebühren für den Schulbesuch im Kanton auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden

- a* vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für den Bereich Kindergarten und Volksschule,
b vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Bereich der Maturitätsschulen und Diplommittelschulen.

Art. 4 ¹Wer gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *a* auf Kosten des Kantons eine ausserkantonale Schule besuchen will, muss spätestens 60 Tage vor Beginn des ausserkantonalen Schulbesuchs ein begründetes Gesuch einreichen

- a* beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für den Bereich Kindergarten und Volksschule oder
b beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Bereich der Maturitätsschulen und Diplommittelschulen.

² Unverändert.

Art. 5 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung erteilt die Bewilligung für den ausserkantonalen Kindergarten- oder Volksschulbesuch, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Bewilligung für den ausserkantonalen Maturitätsschul- oder Diplommittelschulbesuch, wenn der ausserkantonale Schulort mit öffentlichen Verkehrsmitteln wesentlich besser erreichbar ist als der Schulort im Kanton oder wenn andere wichtige Gründe den ausserkantonalen Schulbesuch erfordern.

Art. 6 Dem Träger der ausserkantonalen Schule wird der Schulgeldbeitrag für den Schulbesuch entrichtet

- a* vom Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion für den Bereich Kindergarten und Volksschule,
b vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Bereich der Maturitätsschulen und Diplommittelschulen.

Art. 7 Wenn der Kanton für eine bernische Schülerin oder einen bernischen Schüler für den Besuch eines öffentlichen Kindergartens oder einer öffentlichen Volksschule ausserhalb des Kantons einen Schulgeldbeitrag von mehr als 4 000 Franken zu entrichten hat, belastet er der Aufenthalts- bzw. Wohnsitzgemeinde die folgenden Anteile:

- a* unverändert,
b einen Besoldungskostenanteil entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen über den Lastenausgleich Lehrergehälter.

Art. 8 ¹Wer gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *b* eine Schule im Kanton besuchen will, muss spätestens 60 Tage vor Beginn des Schulbesuchs ein begründetes Gesuch einreichen

- a* beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für den Bereich Kindergarten und Volksschule oder

b beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Bereich der Maturitätsschulen und Diplommittelschulen.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 9 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für den Bereich Kindergarten und Volksschule oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Bereich Maturitätsschulen und Diplommittelschulen bewilligt den Schulbesuch im Kanton, wenn die Platzverhältnisse es zulassen und wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheids die Übernahme der Schulgebühr bis zum Abschluss der Ausbildung sichergestellt ist.

Art. 10 ¹Die jährliche Rechnungsstellung der Schulgeldbeiträge an die Wohnsitzkantone bzw. der Schulgebühren an die ausserkantonalen oder ausländischen Schülerinnen und Schüler bzw. an deren gesetzliche Vertretung obliegt

a für den Bereich Kindergarten und Volksschule dem Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion,

b für den Bereich der Maturitätsschulen und Diplommittelschulen der aufnehmenden Schule.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 11 Das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion erstattet der Sitzgemeinde der aufnehmenden Schule nach Erhalt des Schulgeldbeitrags einen Betriebskostenanteil von 30 Prozent des eingenommenen Schulgeldbeitrags zurück. Der Besoldungskostenanteil wird im Rahmen des Lastenausgleichs Lehrergehälter in der entsprechenden Schulstufe als Ertrag zu Gunsten der Sitzgemeinde der aufnehmenden Schule berücksichtigt.

7. Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum)

Art. 50 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist das Amt für Hochschulen zuständig.

8. Verordnung vom 30. April 1997 über die Bildung des Lehrkörpers der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie der an öffentlichen Seminaren errichteten Maturitätsschulen

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung» ersetzt durch «Amt für Hochschulen»: Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 1, Randtitel zu Artikel 9, Artikel 9, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1, Randtitel zu Artikel 24, Artikel 24 und Artikel 29 Absatz 1.

9. Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV)

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung» ersetzt durch «Amt für Hochschulen»: Artikel 310 Absatz 3 und Artikel 311 Absätze 2 und 3.

10. Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung» ersetzt durch «Amt für Hochschulen»: Artikel 7, Artikel 11.

Art. 14 Für jedes nicht vollendete Schuljahr sind die Urlaubskosten im Umfang von einem Drittel zurückzuerstatten. Das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion kann den Rückerstattungsanspruch mit der Lohnforderung verrechnen, soweit dadurch nicht ins Existenzminimum eingegriffen wird.

11. Verordnung vom 7. Januar 1976 über die Kommissionen und die Zentralstelle für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

Art. 5 ¹Der Arbeitsausschuss tritt auf Einladung des Präsidiums oder des Amtes für Hochschulen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

^{2 und 3} Unverändert.

12. Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (KGV)

Art. 14 ¹Unverändert.

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung sorgt für die Aus- und Fortbildung der Kommissionsmitglieder.

13. Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV)

Art. 16a ¹Unverändert.

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann in begründeten Fällen Abweichungen von diesen Minimalvorschriften bewilligen.

Art. 22a Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung sorgt für die Aus- und Fortbildung der Schulkommissionsmitglieder.

Art. 23b ¹Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung ist die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion für
a bis e unverändert,

f den Erlass von Verfügungen über die Schulung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen (Artikel 58 Absatz 1 VSG),

g Begleitung und Auswertung von Schulversuchen (Artikel 56 Absatz 4 VSG).

² Unverändert.

^{3 und 4} Aufgehoben.

14. Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV)

Art. 3a Zum Ausgleich der Klassenzahlen kann die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes Schülerinnen und Schüler anderen Maturitätsschulen zuweisen.

Art. 20 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sorgt für die Aus- und Fortbildung der Schulkommissionsmitglieder.

15. Diplommittelschulverordnung vom 19. September 1990

Art. 17 ¹ Unverändert.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sorgt für die Aus- und Fortbildung der Kommissionsmitglieder.

16. Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV)

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung» ersetzt durch «Abteilung Erwachsenenbildung des Generalsekretariats der Erziehungsdirektion»: Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absätze 1 und 3, Artikel 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absätze 1 und 3 und Artikel 15 Absatz 1.

17. Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV)

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Berufsbildung» durch «Mittelschul- und Berufsbildungsamt» ersetzt: Artikel 2 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe *d*, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 28 Absätze 2 und 3, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 2, Randtitel zu Artikel 57, Artikel 57, Artikel 62 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 2, Artikel 83 Absatz 2, Artikel 84 Absätze 1 und 3, Artikel 88 Absätze 1 und 2, Artikel 89, Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe *c*, Artikel 94, Artikel 99 Absatz 1, Artikel 101, Artikel 102 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 4, Artikel 106, Artikel 130 Absatz 2, Artikel 132, Artikel 134 Absatz 2, Artikel 137.

Art. 16 ¹Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung er-
nennt in Absprache mit den regionalen Beratungsstellen je Landesteil
eine Regionalleitung.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 29 ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt und be-
gleitet kantonale Versuche im Bereich der Berufsbildung und ist ver-
antwortlich für ihre Auswertung.

^{2 und 3} Unverändert.

18. Versuchsverordnung vom 29. August 2001 über Bonus und Ma-
lus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Berufs-
schulen (Bonus-Malus-Verordnung Berufsschulen)

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Berufsbildung»
ersetzt durch «Mittelschul- und Berufsbildungsamt»: Artikel 4 Ab-
satz 1 und Artikel 10.

19. Verordnung vom 15. Januar 1997 über die Verwaltungskommis-
sion des CIP (VK CIP)

Art. 2 ¹Unverändert.

² Die Verbindung zwischen VK CIP und der Erziehungsdirektion stellt
das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sicher.

20. Verordnung vom 6. Juli 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Sti-
pendienverordnung)

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Finanzen und
Administration» ersetzt durch «Amt für zentrale Dienste der Erzie-
hungsdirektion»: Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3 und
Artikel 19.

21. Reglement vom 3. November 1931 für die Stiftung de Harries

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Finanzen und
Administration» ersetzt durch «Amt für zentrale Dienste der Erzie-
hungsdirektion»: Artikel 6, Artikel 8 und Artikel 10 Absätze 1 und 2.

22. Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lasten-
ausgleich (FILAV)

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Finanzen und
Administration der Erziehungsdirektion» ersetzt durch «Amt für
zentrale Dienste der Erziehungsdirektion»: Artikel 6, Artikel 16 Ab-
satz 1, Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 1.

23. Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV)

Art. 61 ¹Das KAWA befasst sich mit der forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und übernimmt in diesen Bereichen die Aufgaben, welche die Gesetzgebung über die Berufsbildung dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion zuweist.

^{2 bis 5} Unverändert.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 19 Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung; OrV ERZ; BSG 152.221.181) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 27. November 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

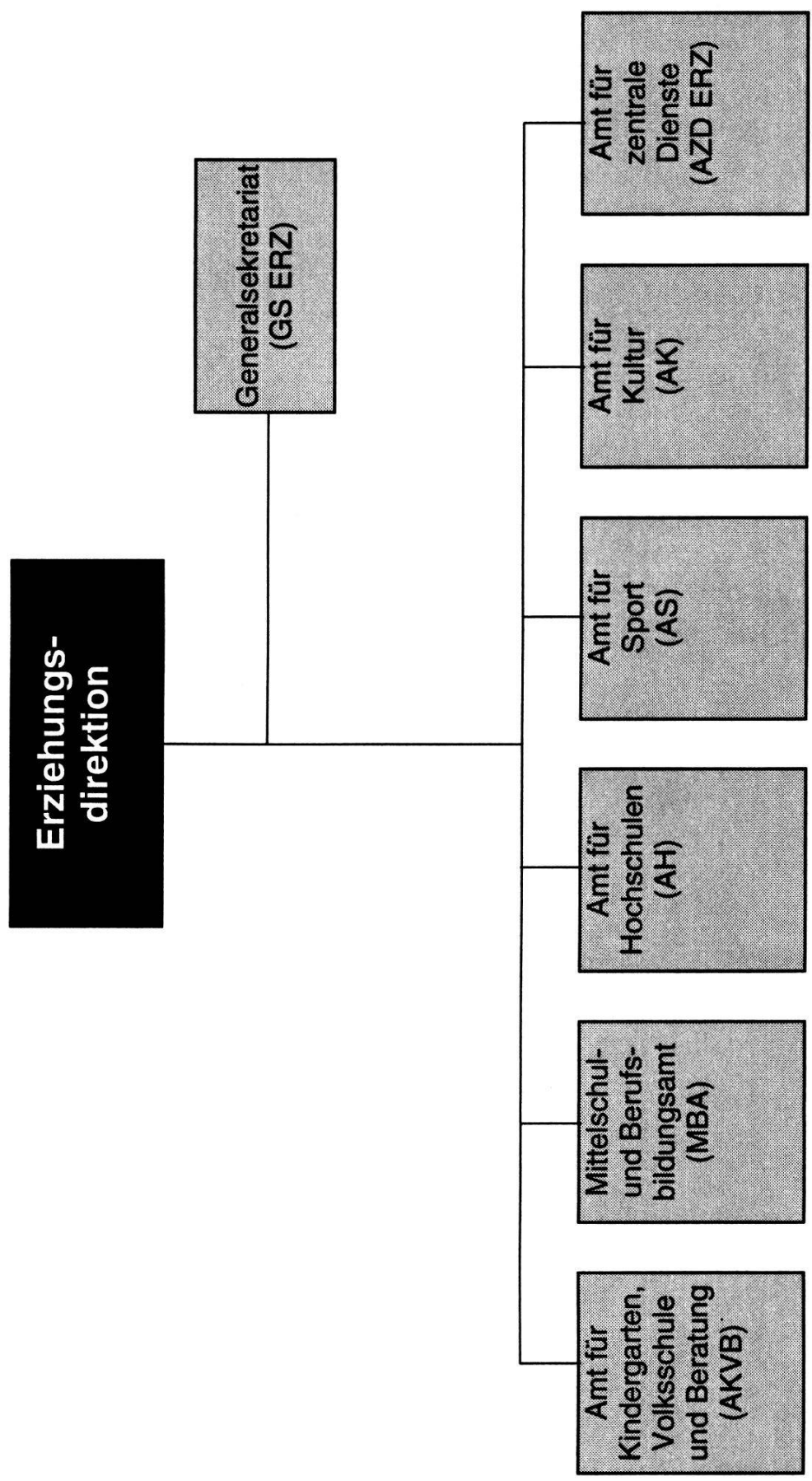
Anhänge

I Organigramm der Erziehungsdirektion

II Konferenzen und Kommissionen der Erziehungsdirektion

¹⁾ BSG 103.1

Anhang I



Anhang II

Konferenzen und Kommissionen der Erziehungsdirektion

1. Generalsekretariat
 - 1.1 Kommission für Erwachsenenbildung
 - 1.2 Kirchlich-theologische Maturitätskommission
 - 1.3 Französischsprachige Koordinationskonferenz
2. Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
 - 2.1 Commission de l'Ecole cantonale de langue française de Berne
 - 2.2 Commission des moyens d'enseignement et des plans d'études – COMEO
 - 2.3 Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen – LPLMK
 - 2.4 Commission de surveillance des services psychologiques pour enfants de la partie francophone
 - 2.5 Erziehungsberatungskommission für den deutschsprachigen Kantonsteil
 - 2.6 Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Erziehungsberatungsstellen – LKEB
 - 2.7 Ausbildungskommission (für Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater)
 - 2.8 Berufsberatungskommission
 - 2.9 Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren – IK
3. Mittelschul- und Berufsbildungsamt
 - 3.1 Verwaltungskommission des CIP – VK CIP
 - 3.2 Commission de l'école du degré diplôme de Moutier
 - 3.3 Commission du gymnase français de Bienne
 - 3.4 Kantonale Maturitätskommission - KMK
 - 3.5 Kantonale Prüfungskommission für Diplommittelschulen
 - 3.6 Kommission für das Deutsche Gymnasium Biel
 - 3.7 Kommission für das Gymnasium Alpenstrasse Biel
 - 3.8 Kommission für das Gymnasium Biel-Linde und die Diplommittelschule Biel
 - 3.9 Kommission für das Gymnasium Burgdorf
 - 3.10 Kommission für das Gymnasium Hofwil
 - 3.11 Kommission für das Gymnasium Interlaken
 - 3.12 Kommission für das Gymnasium Köniz
 - 3.13 Kommission für das Gymnasium Lerbermatt
 - 3.14 Kommission für das Gymnasium Thun-Schadau
 - 3.15 Kommission für das Gymnasium Thun-Seefeld und die Diplommittelschule Thun
 - 3.16 Kommission für die Gymnasien Bern-Kirchenfeld
 - 3.17 Kommission für die Gymnasien Bern-Neufeld und die Diplommittelschule Bern

- 3.18 Kommission für das Bildungszentrum Sekundarstufe II Langenthal
- 3.19 Kommission für die Berner Maturitätsschule für Erwachsene
- 3.20 Konferenz der Leiterinnen und Leiter der kantonalen Diplommittelschulen
- 3.21 Rektorinnen- und Rektorenkonferenz – RRK
- 3.22 Berufsbildungsrat – BBR
- 3.23 Konferenz der Leiterinnen und Leiter von Schulen und Institutionen der Berufsbildung – KLB
- 3.24 Kantonale Berufsmaturitätskommission – KBMK
- 3.25 Kommission für die Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern
- 3.26 Kommission für die Schule für Gestaltung Bern und Biel
- 3.27 Kommission für die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern
- 3.28 Kommission für die Lehrwerkstätten Bern
- 3.29 Kommission für die Schule für Hauspflege
- 3.30 Kommission für die Werkstätten Laubegg
- 3.31 Kommission für die Wirtschaftsmittelschule Bern
- 3.32 Kommission für die Schule für Holzbildhauerei
- 3.33 Kommission für das Berufsbildungszentrum Biel-Bienne
- 3.34 Kommission für die Gewerblich-Industrielle Berufsschule Burgdorf-Langnau
- 3.35 Kommission für das Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss
- 3.36 Kommission für die Gewerblich-Industrielle Berufsschule Thun
- 3.37 Kommission für die Schlossbergschule Thun
- 3.38 Commission du Centre professionnel artisanal et industriel du Jura bernois
- 3.39 Commission du Centre professionnel commercial du Jura bernois
- 3.40 Commission de l'école supérieure de commerce de La Neuveville
- 3.41 Commission de l'école supérieure de commerce de St-Imier
- 3.42 Kantonale Prüfungskommission Oberland – KPK I
- 3.43 Kantonale Prüfungskommission Bern-Mittelland – KPK II
- 3.44 Kantonale Prüfungskommission Emmental/Oberaargau – KPK III
- 3.45 Kantonale Prüfungskommission Biel/Bienne-Seeland – KPK IV
- 3.46 Commission d'examen cantonal Jura bernois – CEC V
- 3.47 Lehraufsichtskommission Thun-Oberland Kaufmännische Berufe
- 3.48 Lehraufsichtskommission Thun-Oberland Dienstleistungsberufe
- 3.49 Lehraufsichtskommission Thun-Oberland Gastgewerbliche Berufe

- 3.50 Lehraufsichtskommission Thun-Oberland Bauberufe
- 3.51 Lehraufsichtskommission Thun-Oberland Technische Berufe
- 3.52 Lehraufsichtskommission Bern-Mittelland Informatik und industrielle Berufe
- 3.53 Lehraufsichtskommission Bern-Mittelland Metallberufe
- 3.54 Lehraufsichtskommission Bern-Mittelland Bauberufe
- 3.55 Lehraufsichtskommission Bern-Mittelland Verschiedene Berufe
- 3.56 Lehraufsichtskommission Bern-Mittelland Gewerbliche Berufe
- 3.57 Lehraufsichtskommission Bern-Mittelland Verkauf und Detailhandel
- 3.58 Lehraufsichtskommission Bern-Mittelland Kaufmännische Berufe
- 3.59 Lehraufsichtskommission Bern-Mittelland Konolfingen
- 3.60 Lehraufsichtskommission Bern-Mittelland Schwarzenburg-Seftigen
- 3.61 Lehraufsichtskommission Kanton Grafische Berufe
- 3.62 Lehraufsichtskommission Milchtechnologien
- 3.63 Lehraufsichtskommission Emmental-Oberaargau Kaufmännische und Verkaufsberufe
- 3.64 Lehraufsichtskommission Emmental-Oberaargau Dienstleistungsberufe
- 3.65 Lehraufsichtskommission Emmental-Oberaargau Gastgewerbliche Berufe
- 3.66 Lehraufsichtskommission Emmental-Oberaargau Bauberufe
- 3.67 Lehraufsichtskommission Emmental-Oberaargau Technische Berufe
- 3.68 Lehraufsichtskommission Emmental-Oberaargau Signau-Trachselwald
- 3.69 Lehraufsichtskommission Biel-Seeland Bauberufe
- 3.70 Lehraufsichtskommission Biel-Seeland Dienstleistungsberufe
- 3.71 Lehraufsichtskommission Biel-Seeland Gewerbliche und industrielle Berufe
- 3.72 Lehraufsichtskommission Biel-Seeland Kaufmännische und Verkaufsberufe
- 3.73 Lehraufsichtskommission Kanton Gesundheitsberufe
- 3.74 Lehraufsichtskommission Kanton Soziale Berufe
- 4. Amt für Hochschulen
 - 4.1 Koordinationskonferenz Berner Fachhochschule Erziehungsdirektion – BEFHERZ
 - 4.2 Koordinationskonferenz Universität – Erziehungsdirektion – BEDUNI
 - 4.3 Aufsichtskommission des Institutes für die Grundausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I

- 4.4 Aufsichtskommission des Institutes für die Grundausbildung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarstufe Bern-Marzili
- 4.5 Aufsichtskommission des Institutes für Schulische Heilpädagogik
- 4.6 Aufsichtskommission des Institutes für Allgemeinbildende Studien
- 4.7 Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung – KL
- 4.8 Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission
- 4.9 Kommission für das Höhere Lehramt – KHL
- 4.10 Äquivalenzkommission
- 4.11 Kommission für die Ausbildung und Prüfung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern
- 4.12 Kommission für die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften und Sachverständigen der Bildungs- und Erziehungswissenschaften – LSEB-Kommission
- 4.13 Kommission für die Ausbildung von Sekundarlehrern – Ausbildungskommission
- 4.14 Prüfungskommission (für die Patentprüfungen der Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer)
- 4.15 Commission des examens du brevet d'enseignement secondaire pour la partie francophone du canton
- 4.16 Commission de l'école normale de langue française Bienne
- 4.17 Commission des examens du brevet d'instituteur, du brevet de maîtresse d'économie familiale et du brevet de maîtresse de jardin d'enfants pour la partie de langue française du canton
- 4.18 Aufsichtskommission für das Sonderpädagogische Seminar
- 4.19 Prüfungskommission für das Sonderpädagogische Seminar
- 4.20 Patentprüfungskommission für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner des deutschsprachigen Kantonsteils
- 4.21 Patentprüfungskommission für Haushaltungs-, Fachgruppen- und Primarlehrkräfte des deutschsprachigen Kantonsteils
- 4.22 Prüfungskommission für Zeichnungslehrkräfte
- 4.23 Deutschsprachige Kommission für Lehrerfortbildung
- 4.24 Commission de langue française chargée du perfectionnement du corps enseignant
- 4.25 Seminarkommission für die Höhere Mittelschule Marzili
- 4.26 Überführungskommission
- 5. Amt für Kultur
- 5.1 Commission francophone chargée des affaires culturelles générales

-
- 5.2 Deutschsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen
 - 5.3 Commission de littérature de langue française
 - 5.4 Deutschsprachige Literaturkommission
 - 5.5 Kommission für Theater und Tanz
 - 5.6 Kommission für Kunst und Architektur
 - 5.7 Musikkommission
 - 5.8 Kommission für Foto und Film
 - 5.9 Kommission für angewandte Kunst
 - 5.10 Fachkommission für Archäologie
 - 5.11 Fachkommission für Denkmalpflege
 - 5.12 Fachkommission (für Bauernhausforschung)
 - 5.13 Fachkommission (für Kunstdenkmäler)
 - 5.14 Kantonale Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken
 - 6. Amt für Sport
 - 6.1 Fachkommission für Turn- und Sportfragen – FAKO
 - 6.2 Kantonale Sportfondskommission – KSFK
 - 7. Amt für zentrale Dienste
 - 7.1 Fachgremium für die stipendienrechtliche Anerkennung von Ausbildungsgängen und Ausbildungsstätten

27.
November
2002

Rebbauverordnung (RebV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Rebbauverordnung vom 29. Mai 1996 (RebV) wird wie folgt geändert:

Bieleree-
region

Art. 1 Unverändert.

Thunersee-
region

Art. 2 ¹In der Produktionsregion Thunersee gelten nebst den in Artikel 2 Absatz 2 RebG genannten auch sämtliche weiteren Gemeinden mit Seeanstoss und bewilligter Rebfläche als Rebbaugemeinden.

² Weine aus der Produktionsregion Thunersee müssen zu 100 Prozent aus Traubengut hergestellt werden, das aus dem Rebgebiet jener Ortschaft stammt, deren Namen sie tragen.

Übriges
Kantonsgebiet

Art. 3 ¹Als weitere Produktionsregion wird das übrige Kantonsgebiet bezeichnet.

² Weine aus dieser Produktionsregion müssen zu 100 Prozent aus Traubengut hergestellt werden, das aus dem Rebgebiet jener Ortschaft stammt, deren Namen sie tragen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Bern, 27. November 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
November
2002

Verordnung über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern (VVZV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 237, 246 Absatz 2 Buchstabe *d* und 269 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG), Artikel 12, 13 und 23 der Bezugsverordnung vom 18. Oktober 2000 (BEZV), Artikel 29 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 23. November 1999 (ESchG) sowie Artikel 17 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Der Verzugszins bei fehlender oder verspäteter Zahlung von Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern beträgt 3,5 Prozent.

Art. 2 Der Vergütungszins auf in Rechnung gestellten und bezahlten, gemäss rechtskräftiger Veranlagung aber nicht geschuldeten Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern beträgt 3,5 Prozent.

Art. 3 Die Zinssätze gemäss Artikel 1 und 2 gelten ab dem Steuerjahr 2003. Für die darauf folgenden Steuerjahre gelten sie unter Vorbehalt einer Verordnungsänderung weiter.

Art. 4 Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Zinssatz des Jahres massgebend, in dem die Steuer veranlagt wird. Für die übrigen Steuern ist der Zinssatz des Steuerjahres, für das die Steuer geschuldet wird, massgebend.

Art. 5 Der für ein Steuerjahr festgesetzte Zinssatz gilt für die Verzinsung einer Steuerschuld unverändert weiter, auch wenn für spätere Steuerjahre abweichende Zinssätze festgelegt werden.

Art. 6 Der Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2001 über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern wird aufgehoben (BSG 661.738.2).

Art. 7 ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

³ Sie ist zudem im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 27. November 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Januar
2002

**Steuergesetz (StG)
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der
vorberatenden Kommission des Grossen Rates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 265 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 22. Januar 2002

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 26. Juni 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum
Steuergesetz (StG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein
Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzu-
nehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*